

Regensdorf, 14. Januar 2025

Totalrevision Gemeindeordnung Regensdorf

## Gegenüberstellung des geltenden Rechts und des Entwurfsvorschlags

Heute gültige Gemeindeordnung, 01.01.2018

Entwurfsvorschlag Gemeinderat vom 03.12.2024 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Vernehmlassung zuhanden 2. Vorprüfung GAZ (Änderungen blau)

Definitive Fassung. Verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 14.01.2025 unter Berücksichtigung der 2. Vorprüfung des GAZ vom 20.12.2024 (Änderungen aus 2. Vorprüfung rot)

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

Regensdorf bildet eine politische Gemeinde.

Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> Regensdorf bildet eine politische Gemeinde **und wird als Stadt bezeichnet.**

<sup>2</sup> Die **politische** Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der **Stadt** teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> Regensdorf bildet eine politische Gemeinde und wird als Stadt bezeichnet.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der **Stadt** ist der politische Wohnsitz in der **Stadt** erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. (...gestrichen)

<sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### Art. 4 Jugendrat

<sup>1</sup>In der Stadt Regensdorf wird ein Jugendrat eingeführt. Dem Jugendrat können folgende Befugnisse eingeräumt werden:

1. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung,
2. Recht, dem Stadtrat Anfragen und Anträge einzureichen.

<sup>2</sup>Die Organisation wird in einem Gemeindeerlass geregelt.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup>Der **Stadtrat** ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. (...gestrichen)

<sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### Art. 4 Jugendrat

<sup>1</sup>In der Stadt Regensdorf wird ein Jugendrat eingeführt. Dem Jugendrat können werden folgende Befugnisse eingeräumt werden:

1. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung,
2. Recht, dem Stadtrat Anfragen und Anträge einzureichen.

<sup>2</sup>Die Organisation wird in einem Gemeindeerlass geregelt.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 5 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des **Stadtrats (...gestrichen)**,
2. **(...gestrichen)** die Mitglieder der Primarschulpflege, **ausgenommen das vom Stadtrat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium**,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom **Stadtrat** aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

*Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden **Organe der Stadt** werden mit leeren Wahlzetteln **und Beiblatt** durchgeführt.*

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Stadtrats **(...gestrichen)**,
2. **(...gestrichen)** die Mitglieder der Primarschulpflege, ausgenommen das vom Stadtrat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Stadtrat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt durchgeführt.

### Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

### 3. Gemeindeversammlung

#### Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines

### Art. 8 Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall nach Möglichkeit ein Beiblatt beigelegt.

<sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

#### Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines

### Art. 8 Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

<sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

#### Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines

- Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
  6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
  7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
  8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

- Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die **Stadt** hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
  6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
  7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der **Stadt** wesentlich sind,
  8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

- Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
  6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
  7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
  8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### 3. Gemeindeversammlung

*Art. 9 nach oben verschoben zu «2. Urnenwahlen und -abstimmungen»*

*Art. 10 nach oben verschoben «2. Urnenwahlen und -abstimmungen»*

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der **Stadtangestellten**,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

### 3. Gemeindeversammlung

*Art. 9 nach oben verschoben zu «2. Urnenwahlen und -abstimmungen»*

*Art. 10 nach oben verschoben «2. Urnenwahlen und -abstimmungen»*

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

### **Art. 12 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die

### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. **Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,**
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer

### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer

nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die **Stadt** keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der **Stadt** wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### **Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im

#### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis **Fr. 5'000'000.--** für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis **Fr. 500'000.--** für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der **Stadtrat** zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung **von bestehenden und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im**

#### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von bestehenden und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im

Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.--.

### III. Gemeindebehörden

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte

Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.—

### III. Gemeindebehörden

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.--.

### III. Gemeindebehörden

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 18 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

#### **Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

#### **Art. 20 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere **Behörden** von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom **Stadtrat** auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

#### **Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 20 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Behörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Stadtrat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## 2. Gemeinderat

### Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

## 2. Stadtrat

### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

<sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### Art. 22 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Der Stadtrat kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, (...gestrichen)
  - b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
  - c) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten. Ersatzwahlen der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten nach Inkrafttreten dieser

## 2. Stadtrat

### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

<sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### Art. 22 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Der Stadtrat kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, (...gestrichen)
  - b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
  - c) ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsident der Primarschulpflege Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten. Ersatzwahlen der Primarschulpräsidentin

Gemeindeordnung aber vor den ordentlichen Erneuerungswahlen richten sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

~~bzw. des Primarschulpräsidenten nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aber vor den ordentlichen Erneuerungswahlen richten sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.~~

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an: ~~a)~~ die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.

#### Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,

#### Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,

#### Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,

5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

5. die Aufgabenübertragung an **Stadtangestellte**, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. **Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,**
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen **Behörde** fallen.

**Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem **Stadtrat** stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher **Angelegenheiten der Stadt**, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der **Stadt** nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

5. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

**Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher **Angelegenheiten der Stadt**, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der **Stadt** nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner

6. die Schaffung von Stellen der **Stadtverwaltung**, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums

<sup>2</sup>Dem **Stadtrat** stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die **Stadt** nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der **Stadt** wesentlich sind,

6. die Schaffung von Stellen ~~der Stadtverwaltung~~, soweit **nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und** damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums

<sup>2</sup>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine

Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

#### Art. 24 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist,

8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

#### Art. 26 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

*Abs. 1 gestrichen bzw. verschoben*

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für

Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist,

8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

#### Art. 26 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

*Abs. 1 gestrichen bzw. verschoben*

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass **massvoll und stufengerecht** übertragen werden können:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.--

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.--,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### 3. Eigenständige Kommissionen

#### Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,

2. der Ausgabenvollzug,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 700'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
6. die Veräusserung und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.--

### 3. Eigenständige Kommissionen

#### Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr,

2. der Ausgabenvollzug,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 700'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Veräusserung und die Investitionen in bestehende Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.--.

### 3. Eigenständige Kommissionen

#### Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### 3.1 Schulpflege

#### Art. 26 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

Das Schulpräsidium ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

#### Art. 27 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

#### Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
2. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

### 3.1 Schulpflege

#### Art. 28 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 29 Aufgaben

*Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.*

#### Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege kann ihren Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

#### Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

**Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Primarschulpflege werden in der Personalverordnung der Gemeinde geregelt.**

### 3.1 Primarschulpflege

#### Art. 28 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 29 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### Art. 30 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege kann ihren Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

#### Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Primarschulpflege werden in der Personalverordnung der Gemeinde geregelt.

### Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen

### Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellte **oder sie beratende Kommissionen** und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an **Angestellte** im Rahmen von **Art. 30** GO,
5. **über die Tarifordnung, Gebühren und deren Erlass im Schulbereich,**
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,  
*über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

### Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen

### Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der **Primars**Schulpflege sowie ihr unterstellte oder sie beratende Kommissionen und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Angestellte im Rahmen von Art. 30 GO,
- ~~5. über die Tarifordnung, Gebühren und deren Erlass im Schulbereich,~~
- ~~6.5.~~ **6.5.** betreffend die Ordnung an den Schulen,
- ~~7.~~ **6.** über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li><li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li><li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li><li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li><li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li><li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li><li>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li><li>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen</li></ol> | <p>Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li><li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li><li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li><li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li><li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist <b>und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</b></li><li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li><li>8. die Genehmigung (...gestrichen) der Schulprogramme,</li><li>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern</li></ol> | <p>Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li><li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li><li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li><li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li><li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</li><li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li><li>8. die Genehmigung (...gestrichen) der Schulprogramme,</li><li>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li></ol> |
|---|--|--|

Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

### Art. 32 Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr.

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.

### Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleitung und eine Lehrperson mit

die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist.

### Art. 34 Finanzbefugnisse

*(...gestrichen)*

1. *(...gestrichen)*

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben *(...gestrichen)* folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.
4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr.*

### Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Leitung Bildung, zwei Schulleitungspersonen der

sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Behörde zuständig ist.

### Art. 34 Finanzbefugnisse

*(...gestrichen)*

1. *(...gestrichen)*

Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben *(...gestrichen)* folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass **massvoll und stufengerecht** übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr.

### Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Leitung Bildung, zwei Schulleitungspersonen der

beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 34 Schulleitung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

#### **Art. 34 Schulkonferenz**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die

**Volksschule** und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 36 Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Gemeinde ist eine Leitung Bildung eingerichtet; sie kann aus mehreren Personen bestehen.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

#### **Art. 37 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

*Ziff. 3 gestrichen*

#### **Art. 38 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das

Volksschule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der **Primars**Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 36 Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Gemeinde ist eine Leitung Bildung eingerichtet; sie kann aus mehreren Personen bestehen.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

#### **Art. 37 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

*Ziff. 3 gestrichen*

#### **Art. 38 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die

Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

### 3.2 Sozialbehörde

#### Art. 36 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 37 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

#### Art. 38 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

### 3.2 Sozialbehörde

#### Art. 39 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des **Stadtrats** als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 40 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe. ~~Sie besorgt ihre Aufgaben hauptsächlich mit einer strategischen und auf Grundsatzentscheide ausgerichteten Haltung.~~

<sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

#### Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

### 3.2 Sozialbehörde

#### Art. 39 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 40 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe. ~~Sie besorgt ihre Aufgaben hauptsächlich mit einer strategischen und auf Grundsatzentscheide ausgerichteten Haltung.~~

<sup>2</sup> Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

#### Art. 41 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben in folgendem Umfang:
- a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr,
  - b.) wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr.

#### **Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, **neuen** einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.100'000.-- im Einzelfall, **höchstens bis Fr. 300'000.--** und von **neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.--** für einen bestimmten Zweck, **höchstens bis Fr. 150'000.--**.

b.) gestrichen

*die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.*

#### **Art. 42 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte**

Die Sozialbehörde kann **Stadtangestellten** bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. ~~Sie orientiert sich dabei an der auf strategische und überordnete Grundsätze ausgerichteten Haltung.~~ Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.100'000.-- **für einen bestimmten Zweck im Einzelfall**, höchstens bis Fr. 300'000.-- **im Jahr** und von neuen **jährlich** wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- **im Jahr**.

b.) gestrichen

4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.

#### **Art. 42 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte**

Die Sozialbehörde kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

#### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 41 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 42 Herausgabe von Unterlagen**

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 44 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 45 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die **vollständigen** zugehörigen Akten **in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.**

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 44 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 45 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die vollständigen zugehörigen Akten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die

Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 43 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

#### **Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle**

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.*

#### **Art. 46 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. *Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.*

*Abs. 2 gestrichen*

#### **Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem *Stadtrat*, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 46 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. *Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.*

*Abs. 2 gestrichen*

#### **Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem *Stadtrat*, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

<sup>4</sup> Der **Stadtrat** und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

<sup>4</sup> Der Stadtrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 2. Wahlbüro

### Art. 45 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### Art. 46 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## 3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

### Art. 47 Aufgaben und Anstellung

Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## 2. Wahlbüro

### Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Stadtpräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### Art. 49 Aufgaben

*Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.*

## 3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

### Art. 50 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

## 2. Wahlbüro

### Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Stadtpräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### Art. 49 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## 3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

### Art. 50 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

#### 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

##### Art. 48 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 49 Übergangsregelungen

Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Das für die Amtsdauer 2014 - 2018 gewählte Präsidium der Primarschule nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

#### 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

##### Art. 51 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der **Stadtangestellten**.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom **Stadtrat** bestimmt.

#### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 52 gestrichen

#### 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

##### Art. 51 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

#### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 52 gestrichen

Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2018 und der Rechnungslegung für das Jahr 2017.

**Art. 50 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

**Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 (in Kraft seit 1. Juli 2009) sowie die Schulgemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen.

**Art. 52 Inkrafttreten**

*Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 auf den 1. Juli 2025 in Kraft.*

**Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse**

*Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.*

*Namens der politischen Gemeinde*

*Der Stadtpräsident  
Stefan Marty*

*Der Stadtschreiber  
Stefan Pfyl*

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

**Art. 52 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> *Ersatzwahlen der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung aber vor den ordentlichen Erneuerungswahlen richten sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.*

**Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

*Namens der politischen Gemeinde*

*Der Stadtpräsident — Der Stadtschreiber  
Stefan Marty — Stefan Pfyl*

<sup>2</sup> Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB 703  
vom 23. August 2017 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB ...  
vom ... genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident  
Stefan Marty

Der Stadtschreiber  
Stefan Pfyl

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB ...  
vom ... genehmigt.